

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bergheim	
22. Bekanntmachung	3
Musikschule La Musica Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim Bekanntmachung Jahresabschluss 2011.	
Jagdgenossenschaft Lipp/Kaster	
23. Bekanntmachung	4
Ausschreibung der Neuverpachtung des Jagdbezirks Lipp/Kaster zum 01.04.2013	
Pulheim	
24. Bekanntmachung	5
Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 unter TOP I.3 „Errichtung einer Sekundarschule – hier: Auflösende Schließungen der Arthur-Koepchen-Realschule Brauweiler und der Gemeinschaftshauptschule Pulheim“ folgenden Beschluss gefasst	
25. Bekanntmachung	6
Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 unter TOP I.4 „Errichtung einer Sekundarschule – hier: Beschlussfassungen zu Kooperationspartner und Anmeldefristen“ folgenden Beschluss gefasst.	

26. Bekanntmachung

7

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 06.11.2012 unter TOP I.6 – „Errichtung einer Sekundarschule im Schulzentrum Brauweiler - Pädagogisches Rahmenkonzept“ folgende Beschlüsse gefasst.

27. Bekanntmachung

8-10

Folgende Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Beschlüsse des Rates der Stadt Pulheim v. 06.11.2012 zu TOP I.6 und v. 18.12.2012 zu TOP I.3 und I.4 wird hiermit bekanntgemacht.

Musikschule La Musica
Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim

Bekanntmachung Jahresabschluss 2011

Die Zweckverbandsversammlung der Musikschule La Musica hat in Ihrer Sitzung am 29.10.2012 zum Jahresabschluss 2011 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses der Musikschule La Musica zum 31.12.2011 mit dem ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 41.010,67 € fest.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 41.010,67 € wie folgt zu verwenden:
 - Auszahlung von insgesamt 20.000,- € an die Zweckverbandskommunen entsprechend des Verteilungsschlüssels der Zweckverbandsumlage im Jahr 2011.
 - Zuführung von 21.010,67 € zur allgemeinen Rücklage
3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt der Zweckverbandsvorsteherin ohne Vorbehalt die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011.

Bilanz zum Stichtag 31.12.2011

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	39.216,15 €	1. Eigenkapital	120.756,64 €
2. Umlaufvermögen	278.671,68 €	2. Sonderposten	0,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	6.257,32 €	3. Rückstellungen	113.798,52 €
		4. Verbindlichkeiten	2.609,63 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	86.980,36 €
Summe AKTIVA:	324.145,15 €	Summe PASSIVA:	324.145,15 €

Gesamtergebnisrechnung 2011

Erträge	896.630,27 €
- Aufwendungen	856.752,86 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	39.877,41 €
+ Saldo Finanzergebnis	872,94 €
+ Außerordentliches Ergebnis	260,32 €
= Jahresergebnis	41.010,67 €

Gesamtfinanzzrechnung 2011

Einzahlungen	865.977,62 €
- Auszahlungen	823.754,81 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	42.222,81 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.788,87 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	31.433,94 €

Der Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes Musikschule La Musica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 23.01.2013



Maria Pfordt
 Zweckverbandsvorsteherin

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lipp/Kaster

Ausschreibung der Neuverpachtung des Jagdbezirks Lipp/Kaster zum 01.04.2013

Zum 01.04.2013 muss des Jagdbezirks Lipp/Kaster neu verpachtet werden. Der Jagdbezirk umfasst 417 ha. Zu jagen ist Nieder- und Rehwild. Bei Interesse an der Übernahme des Jagdbezirks wird um Abgabe eines Angebotes bis spätestens 05.03.2013 gebeten.

Bitte richten Sie das Angebot in einem verschlossenen Umschlag schriftlich, zu den ortsüblichen Konditionen an Claudia Jung (Geschäftsführerin), Pannebäckerstr. 24, 40593 Düsseldorf, Tel. 0172-8560143. Die Abstimmung über die Vergabe erfolgt in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 05.03.2013.

An einer Revierbesichtigung am 23.02.2013 ab 10.00 Uhr kann nach vorheriger Anmeldung teilgenommen werden. Die Anmeldung richten Sie bitte an Herrn Albert Kühl (Vorstand) Tel. 0163-1601526.

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Lipp/Kaster am Donnerstag, den 05.03.2013 um 19.00 Uhr, im Restaurant „Dubrovnik“, Erkelenzer Straße 51, 50181 Bedburg-Lipp

Tagesordnung

1. Niederschrift über die Versammlung vom 17.11.2009
2. Neuverpachtung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lipp/Kaster
3. Haushaltsrechnung von 2009 bis 2013
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Neuwahl des Geschäftsführers
8. Neuwahl zweier Rechnungsprüfer
9. Verabschiedung des Haushaltsplanes 2013 bis 2017
10. Verschiedenes

Die an der Versammlung teilnehmenden Jagdgenossen oder deren durch schriftliche Vollmacht beauftragten Vertreter müssen sich über ihre Person ausweisen können und die genaue Größe der in ihrem Eigentum stehenden bejagbaren Fläche vor Betreten des Versammlungsraum angeben.

Bedburg, den 28.01.2013

Der Jagdvorstand

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 unter TOP I.3 „Errichtung einer Sekundarschule – hier: Auflösende Schließungen der Arthur-Koepchen-Realschule Brauweiler und der Gemeinschaftshauptschule Pulheim“ folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Rat verzichtet auf eine Vorberatung im Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit und im Haupt- und Finanzausschuss und beschließt:

1. Die verbindliche Kooperation des Geschwister-Scholl-Gymnasiums mit der Sekundarschule Brauweiler wird Bestandteil des Errichtungsantrages.
2. Das Pädagogische Rahmenkonzept als Grundlage des Ratsbeschlusses vom 06.11.2012 wird in Bezug auf die Kooperation geändert.
3. Seinen Beschluss v. 06.11.2012 zu TOP I.6, Errichtung einer Sekundarschule im Schulzentrum Brauweiler, Pädagogisches Rahmenkonzept, mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

3.) das Anmeldeverfahren nach Genehmigung zeitgleich mit den Anmeldungen der sonstigen weiterführenden Schulen vom 01.02.2013 bis zum 22.02.2013 durchzuführen,

5.) für die Hauptschule und die Arthur-Koepchen-Realschule ein Anmeldeverfahren vom 25.02.2013 bis zum 15.03.2013 durchzuführen, wenn die erforderliche Zahl der 75 Anmeldungen für die Sekundarschule nicht erreicht werden sollte.

Der übrige Inhalt des Beschlusses v. 06.11.2012 zu TOP I.6 bleibt unverändert bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Frank Keppeler
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

30. Januar 2013

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 unter TOP I.4 „Errichtung einer Sekundarschule – hier: Beschlussfassungen zu Kooperationspartner und Anmeldefristen“ folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Rat verzichtet auf eine Vorberatung im Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit und im Haupt- und Finanzausschuss und beschließt:

1. Die Gemeinschaftshauptschule Pulheim wird zum Ende des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) auslaufend aufgelöst.
2. Die Arthur-Koepchen-Realschule Brauweiler wird zum Ende des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) auslaufend aufgelöst.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) gem. § 81 (3) SchulG NW einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Frank Keppeler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 06.11.2012 unter TOP I.6 – „Errichtung einer Sekundarschule im Schulzentrum Brauweiler - Pädagogisches Rahmenkonzept“ folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss:

Der Rat beschließt auf Grundlage des vorgelegten Pädagogischen Rahmenkonzeptes und der weiteren Hinweise zum Verfahren in den Erläuterungen

- 1.) den Antrag auf Errichtung einer Sekundarschule im Schulzentrum Brauweiler zu stellen; die weiteren Hinweise zum Antrag werden zur Kenntnis genommen,
- 2.) die Eltern im Rahmen von dezentralen 5 Informationsveranstaltungen und einer großen im Dr.-Hans-Köster-Saal zu informieren,
- 3.) das Anmeldeverfahren nach Genehmigung zeitgleich mit den Anmeldungen der sonstigen weiterführenden Schulen vom 01.02.2013 bis zum 28.02.2013 durchzuführen,
- 4.) die grundsätzliche Festlegung auf drei Züge für die Sekundarschule; in Abhängigkeit der Zahl der Anmeldungen für die Sekundarschule kann entsprechend der bisherigen Praxis der 3,5-Zügigkeit für die Arthur-Koepchen-Realschule im Schuljahr 2013/2014 ein vierter Zug gebildet werden,
- 5.) für die Hauptschule und die Arthur-Koepchen-Realschule ein Anmeldeverfahren vom 01.03.2013 bis zum 15.03.2013 durchzuführen, wenn die erforderliche Zahl der 75 Anmeldungen für die Sekundarschule nicht erreicht werden sollte.

Beschluss:

- 6.) Die Verwaltung wird beauftragt, für die Sekundarschule in Brauweiler bis zum 11.06.2013 ein Raumprogramm zu entwickeln und eine einfache Kostenschätzung zur Entscheidung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Folgende Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Beschlüsse des Rates der Stadt Pulheim v. 06.11.2012 zu TOP I.6 und v. 18.12.2012 zu TOP I.3 und I.4 wird hiermit bekanntgemacht:

Gemäß § 60 (1) S. 2 GO NRW beschließen die Unterzeichner/innen im Wege der Dringlichkeitsentscheidung die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO des Ratsbeschlusses zu TOP I.6 der Ratssitzung am 06.11.2012 (Errichtung einer Sekundarschule im Schulzentrum Brauweiler – Pädagogisches Rahmenkonzept) und des Ratsbeschlusses zu TOP I.4 der Ratssitzung am 18.12.2012 (Errichtung einer Sekundarschule, hier: Beschlussfassungen zu Kooperationspartner und Anmeldefristen) über die Errichtung einer Sekundarschule im Schulzentrum Brauweiler sowie des Ratsbeschlusses zu TOP I.3 der Ratssitzung am 18.12.2012 (Errichtung einer Sekundarschule, hier: Auflösende Schließungen der Arthur-Koepchen-Realschule Brauweiler und der Gemeinschaftshauptschule Pulheim) zur auslaufenden Schließung der Gemeinschaftshauptschule Pulheim sowie der Arthur-Koepchen-Realschule jeweils zum Ende des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013).

gez. Bürgermeister Frank Keppeler gez. Ratsmitglied Werner Theisen

Erläuterungen

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage dann, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde besonders angeordnet wird, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind vorliegend erfüllt:

Der Rat hat am 06.11.2012 und am 18.12.2012 die zur Errichtung einer Sekundarschule am Schulzentrum Brauweiler erforderlichen Beschlüsse gefasst. Die Errichtung der Sekundarschule am Schulzentrum Brauweiler ist nur möglich, wenn damit einhergehend die Realschule am Schulzentrum Brauweiler keine neuen 5. Klassen aufnimmt. Der Grund hierfür ist, dass die Schulentwicklungsplanung belegt, dass sich die Gesamtzahl der Schüler nicht verändern wird, so dass die Realisierung eines verbesserten Schulformangebotes nur bei gleichzeitiger Schließung vorhandener Schulen möglich ist. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Einrichtung einer dritten Schule am Schulzentrum Brauweiler bei gleichzeitigem Erhalt der bestehenden Schule nur bei Realisierung erheblicher Baumaßnahmen möglich wäre. Dies ist weder aus Gründen der Schülerzahlentwicklung (s. o.) noch vor dem Hintergrund der nicht ansatzweise zur Verfügung stehenden Finanzmittel möglich.

Mit Datum vom 29.01.2013 hat die Bezirksregierung Köln die Errichtung der Sekundarschule in der Stadt Pulheim zum 01.08.2013 sowie die auslaufende Schließung der Arthur-Koepchen-Realschule Brauweiler und der Gemeinschaftshauptschule Pulheim in der Weise, dass keine neuen Eingangsklassen mehr gebildet werden, genehmigt. Gegen diese Genehmigung ist mit Datum vom 29.01.2013 beim Verwaltungsgericht Köln Klage erhoben worden. Darin ist von den Klägern auch die Einwendung erhoben worden, dass infolge der Klageerhebung von dem Anmeldeverfahren zur Sekundarschule Abstand zu nehmen sei. Aufgrund dieser Einwendung ist mit einer Anfechtungsklage gegen die Ratsbeschlüsse vom 06.11.2012 und 18.12.2012 über die Errichtung einer Sekundarschule in der Stadt Pulheim und die auslaufende Auflösung der Gemeinschaftshauptschule Pulheim und der städtischen Arthur-Koepchen-Realschule jeweils zum Ende des Schuljahres 2012/2013 zu rechnen.

Die sofortige Vollziehung dieser Ratsbeschlüsse ist daher erforderlich, um ein ordnungsgemäßes Anmeldeverfahren zum 01.02.2013 zu gewährleisten. Um die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Anmeldezeiträume für weiterführende Schulen sowie den Ratsbeschluss zum Anmeldezeitraum einzuhalten zu können, ist die sofortige Vollziehung erforderlich. Die fristgemäße Einberufung einer Sondersitzung Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses vor dem 01.02.2013 ist nicht möglich. Daher käme ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung und Durchführung des Anmeldeverfahrens zum 01.02.2013 eine Errichtung der Sekundarschule zum angestrebten Schuljahresbeginn 2013/14 nicht in Betracht. Eventuelle Klageverfahren gegen die Ratsbeschlüsse vom 06.11.2012 und 18.12.2012 würden bei fehlender Anordnung der sofortigen Vollziehung aufschiebende Wirkung entfalten und könnten deshalb nicht so zeitnah entschieden werden, um einen Start zum Schuljahresbeginn gewährleisten zu können. Ein derartiger Verzug ist aus Sicht des Schulträgers nicht hinnehmbar. Der Grund ist, dass die Sekundarschule Brauweiler Bestandteil des seit über zwei Jahren diskutierten Programms zur Weiterentwicklung der Bildungs- und Schullandschaft in Pulheim ist. Darüber hinaus hat die Verwaltung die erforderlichen Verfahrensschritte zur Errichtung der neuen Schulform Sekundarschule durchgeführt, ohne dass einzelne Verfahrensbestandteile als unzulässig zurückgewiesen worden sind oder im Verfahren als inhaltlich fehlerhaft abgelehnt worden wären. Dies ist jeweils mit der Perspektive des Schulstarts zum Schuljahr 2013/2014 geschehen. Ein Abwarten der gerichtlichen Hauptsacheentscheidung wäre für den Schulträger ein Eingriff erheblicher Natur, da die Ausübung des schulorganisatorischen Gestaltungsrechts in erheblicher Weise beeinträchtigt wäre.

Das öffentliche Interesse an der Sekundarschule überwiegt auch gegenüber dem Interesse der Kläger des anhängigen Verfahrens vor dem VG Köln und der von den Ratsbeschlüssen vom 06.11.2012 und 18.12.2012 nachteilig betroffenen Schüler und Eltern an der vorläufigen Nichtdurchführung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen. Der Grund ist, dass in einer Elternbedarfabfrage 87 Eltern der aktuellen vierten Klassen Pulheimer Grundschulen den Bedarf an einer Sekundarschule zum Ausdruck gebracht haben. Stattdessen besuchen über 60 % der Kinder (im aktuellen Jahrgang bereits 71%) von außerhalb des Stadtgebietes die Realschule Brauweiler, d. h. dem angemeldeten Bedarf von mindestens 87 Eltern aus der Bedarfabfrage stehen bei einer Dreizügigkeit der Realschule 25 Eltern aus dem Stadtgebiet gegenüber, deren Kinder die Realschule Brauweiler besuchen wollen. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass mit der Errichtung der Sekundarschule auch weiterhin der Realschulabschluss möglich ist; unabhängig von der Frage, ob dies an der Schulform Realschule oder Sekundarschule geschieht. Darüber hinaus stehen in zumutbarer Entfernung sowohl im Stadtgebiet Pulheim als auch in benachbarten Kommunen Realschulen zur Verfügung.

Abschließend ist festzuhalten, dass die sukzessive Auflösung auch nicht die Interessen der bereits aufgenommenen Schülerinnen und Schüler der Arthur-Koepchen-Realschule sowie der Gemeinschaftshauptschule berühren, da die

Auflösung jeweils jahrgangsweise erfolgen soll, so dass die bereits aufgenommenen Schülerinnen und Schüler dort bis zu ihrem Schulabschluss unterrichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Frank Keppeler
Bürgermeister